

bewirkt werdende eigenmächtige Fouragieren, wird, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße von 50 Goldg. oder allenfallsiger Zuchthaus-Strafe verboten, und müssen die den Vorrspannzügen beigeordneten Führer dergleichen verhindern, jeden weitem gleichartigen Frevel aber der nächsterreichbaren Behörde, bei Vermeidung eigener Verhaftung, anzeigen.

408. Münster den 12. Juli 1760. (A. 7. b. Militair-Vorspann.)

### L a n d e s = R e g i e r u n g.

Bei dem noch fortdauernden außerordentlichen Bedürfnisse von Kriegsführen, darf die Aufbietung des dazu erforderlichen Vorspanns nicht mehr „nach dem alten Fuß „der Kriegsfolgen“ bewirkt werden, sondern es sollen, mit Beseitigung aller, wegen Amtes- oder anderer Verhältnisse in Friedenszeiten herkömmlichen Freiheiten, sämtliche Pferde besitzende Dienstpflichtigen von den Lokalbehörden dergestalt aufgeboden werden, daß derjenige, welcher 9 und mehrere Pferde hält, bei jedesmaliger Vorspannausbietung mit 5 Pferden, bei 7 und 8 Pferden mit 4 Pferden, bei 5 und 6 Pferden mit 3, und bei 4 Pferden mit 2 Pferden dienen muß; daß derjenige, welcher 3 Pferde hält, bei einer ersten Aufbietung mit einem Pferde, in der zweiten Tour aber mit 2 Pferden; bei 2 Pferden aber nur in der jedesmaligen zweiten Tour mit 1 Pferde, und endlich der Besitzer eines einzigen Pferdes nur in der jedesmaligen vierten Tour mit diesem herangezogen werden soll. Die nur in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, auf ausdrücklichen Befehl der Amtleute, heranzuziehenden geistlichen und weltlichen dienstfreien Pferdebesitzer müssen nach gleichem Verhältniß wie die Dienstpflichtigen aufgeboden, und soll jede Verminderung des Pferdebestandes durch amtliche Zwangsmittel verhütet werden.

Entgegenhandlungen und Unterschleife sollen mit steigerten Geldbußen und resp. mit Zuchthausstrafe belegg werden.

Bemerk. Unterm 14. Januar 1761 (A. 7. b.) ist von Seiten einer gemischten Civil- und Militair-Commission zu Münster ein Reglement publizirt worden, wodurch

festgesetzt ist, daß die zum unmittelbaren Dienst der allirten Armee von den Unterthanen erforderlichen Fuhrdienste unentgeltlich geleistet, der für die Armeelieferanten aber amtlich aufgebotene Vorrspann von denselben, nach gleichzeitig bestimmten Vergütungssätzen, durch Vermittlung der Behörden und der verordnenden Commission, bezahlet werden müsse.

409. Münster den 11. Februar 1761. (A. 7. b. Landesstrauer. — Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung einer Landesstrauer wegen des am 6. d. M. (auf der Reise zu Coblenz durch besondern Zufall) eingetretenen Todes des Landesherrn, mittelst feierlichen täglichen Trauer-Geläutes von 12 bis 1 Uhr Mittags, in allen stiftischen Kirchen und Anstellung öffentlicher Gebete während der nächsten sechs Wochen.

Bemerk. Gleichzeitig hat das Domkapitel den Antritt seiner Landes-Regierung, während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, bekannt gemacht und zur Erweisung der schuldigen Treue und Folgsamkeit, aufgefordert; sodann auch unterm 16. März 1761 (A. 7. b.) eine allgemeine kirchliche Trauerfeierlichkeit zum Gedächtniß des verstorbenen Landesherrn, sowie ein besonderes Landesgebet an dem auf den 7. April ej. a. festgesetzten Wahltag eines neuen Landesherrn angeordnet; dann aber am 17. August 1762 (A. 7. b.) verordnet, daß an dem (wegen des Kriegszustandes verschobenen) auf den 16. September c. a. festgesetzten Tage zur domkapitularen Wahl eines neuen Landesherrn, ein feierlicher Gottesdienst in allen Landeskirchen gehalten werden soll.

410. Münster den 14. Februar 1761. (A. 7. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Während der obwaltenden Erledigung des bischöflichen Stuhles wird, aus bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und andern Personen, eine besondre Commission

ernannt, um, während der gegenwärtigen unruhigen Zeiten, anstatt der sonst üblichen Deputation bei jedesmaliger Sedisvacanz, die Untersuchung und Abstellung der in den Aemtern erhobnen Klagen der Unterthanen, sowie die landesherrliche Vorsorge gegen Unordnungen und Mißbräuche zu verwirklichen.

411. Münster den 10. April 1761. (A. 7. b. Landes-Anleihe.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses des Domkapitels und der Landstände werden, zur Erleichterung des fordbauernden Krieges- und allgemeinen Nothzustandes, alle Besitzer von Baarschaften aufgefordert, dieselben auf Landes-Credit, gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen und zureichende Verschreibung, dem hochlöblichen Pfenningsmeister baldigst einzuliefern.

412. Münster den 29. April 1761. (A. 7. b. Kriegs-Contribution.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publication eines von einem (benannten) königl. preuß. höhern Civilbeamten an die Landes-Regierung erlassenen und allgemein zu verkündigenden Schreibens, wonach die dem Lande für dieses Jahr aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelder), in 2 Terminen, bis zum 15. Mai c., theils in Gold- und theils in Silbermünzen, um so gewisser erlegt werden muß, als im Nichtzahlungsfalle (von des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht) die mehrfach angedroheten militairischen Exekutionen, durch Plünderungen in Städten und auf dem Lande, und Entführung der adlichen u. a. vornehmen Standespersonen als Geißeln, unnachsichtlich verwirklicht werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Mai ej. a. die von demselben königl. preuß. Beamten vom Hochstifte Münster geforderten Lieferungen bedeutender Quantitäten von allerlei Bittualien bekannt gemacht; und

die zur Uebernahme dieser Naturalien-Versammlungen fähigen und geneigten in- und ausländischen Unternehmer auf den 12. ej. m. nach Münster entbotzen, um die Vergantung dieser Lieferung zu bewirken.

413. Münster den 23. Mai 1761. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Um die von dem Befehlshaber der königl. großbritannischen Waffenmacht, unter Androhung militairischer Landesfouragirung u. a. Zwangsmaßregeln, geforderten Nicht- und Fourage-Lieferungen bewirken zu können, wird, bei dem erschöpften Zustande der schatzpflichtiger Unterthanen, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche Rauchschatzung und eine außerordentliche Personen-Schatzung dergestalt ausgeschrieben, daß von allen einer Feuerstätte dienenden Schornsteinen, Rauchpfeifen und Röhren, welche nicht bloße Ofenpfeifen sind, desgleichen auch von Häusern, welche keine Rauchfänge haben, nach Maßgabe ihrer genau festgesetzten, größern oder mindern Bedeutung, in Städten und auf dem Lande, 6 Rt., 3 Rt., 1½ Rt. und ¾ Rt. von den Eigenthümern und resp. von den Feuerstätten pachtweise benutzenden Einwohnern erlegt; auch von denjenigen Personen, welche keine Rauchsteuer zu entrichten haben, eine Personen-Schatzung, nach dem im Jahre 1741 (Nr. 340 d. S.) festgesetzten Anschlage gezahlt werden soll; wozu, wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses, nur 8- bis 14tägige Frist gegeben werden kann.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1762 (A. 7. b.) ist zur Bestreitung der Kosten der Winterquartier-Bespflanzung der großbritannischen und allirten Truppen eine abermalige außerordentliche Personen-Schatzung, nach einem zwei- bis dreifach gesteigerten Anschlage der 1741 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben worden.